

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1972	Nummer 25
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203000	8. 2. 1972	Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister Vorgezogene Leistungsbeförderungen im Rahmen des § 25 LBesG	432
20310	31. 1. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 19. Januar 1972 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967	432
20310	31. 1. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 19. Januar 1972 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967	432
203252 203231	1. 2. 1972	RdErl. d. Finanzministers Kinderzuschlag und Waisengeld bei Umsiedlern	433
2370	4. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Garagenplätzen in Tief- und Hochgaragen	433
23724	9. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers Förderung des Landesbedienstetenwohnungsbaues	441
7830	10. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe	442

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
8. 2. 1972	Bek. — Anerkennung von Feuerschutzgeräten	442
16. 2. 1972	Bek. — Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	444
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
11. 2. 1972	Bek. — Liste der nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigten Ärzte	444

I.

203000

**Vorgezogene Leistungsbeiförderungen
im Rahmen des § 25 LBesG**

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten
und aller Landesminister v. 8. 2. 1972
Az. d. Innenministers — II A 2/2.20.04 — 11/72

- 1.1 Nach § 25 LBesG kann in Laufbahnen, in denen das erste Beförderungssamt den Besoldungsgruppen A 10 oder A 14 zugeordnet ist, Beamten im Wege der Bewährungsbeförderung das erste Beförderungssamt verliehen werden, wenn sie auf Grund einer mit Erfolg abgeleisteten Tätigkeit im Eingangssamt besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen nachweisen und sie nach der Anstellung im Eingangssamt in der Regel eine Zeit von mindestens drei Jahren in der BesGruppe A 9 (gehobener Dienst) und fünf Jahren in der BesGruppe A 13 (höherer Dienst) verbracht haben.
- 1.2 An der Bewährungsbeförderung nach § 25 LBesG nehmen nur Beamte teil, deren Leistungen im Gesamturteil mindesten mit „Durchschnitt“ bewertet sind.
- 2 Vor Ablauf der regelmäßigen Mindestbewährungszeiten nach § 25 Abs. 1 Satz 3 LBesG können nur Beamte mit erheblich überdurchschnittlichen oder überdurchschnittlichen Leistungen befördert werden, wenn sie
 - 2.1 erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht haben, nach einer Bewährungszeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten in der BesGruppe A 9 (gehobener Dienst), zwei Jahren in der BesGruppe A 13 (höherer Dienst);
 - 2.2 überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben, nach einer Bewährungszeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten in der BesGruppe A 9 (gehobener Dienst), drei Jahren und sechs Monaten in der BesGruppe A 13 (höherer Dienst).
- 3 Auf Zeiten nach Nummern 1 und 2, soweit sie ein Jahr übersteigen, werden Zeiten angerechnet, um die sich die Anstellung über die allgemeine oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus verzögert hat, soweit nicht der Beamte die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4 Innenminister und Finanzminister können im Einzelfall andere als die in Nummer 2 bestimmten Wartezeiten zulassen.

— MBL NW. 1972 S. 432.

20310

**Tarifvertrag vom 19. Januar 1972
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Lernschwestern und Lernpfleger
vom 1. Januar 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 2.9 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.21.04 — 2/72 —
v. 31. 1. 1972

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 1. 1967 — SMBl. NW. 20310) mit Wirkung vom 1. Januar 1972 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag vom 19. Januar 1972
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Lernschwestern und Lernpfleger
vom 1. Januar 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand;

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 des gekündigten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970, ist in folgender Fassung weiter anzuwenden:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

- Im 1. Ausbildungsjahr 505 DM,
- im 2. Ausbildungsjahr 565 DM,
- im 3. Ausbildungsjahr 665 DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1972

— MBL NW. 1972 S. 432.

20310

**Tarifvertrag vom 19. Januar 1972
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe
vom 1. Januar 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 4.4 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.21.04 — 3/72 —
v. 31. 1. 1972

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 1. 1967 — SMBl. NW. 20310) mit Wirkung vom 1. Januar 1972 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag vom 19. Januar 1972
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe
vom 1. Januar 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand;

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 Abs. 1 des gekündigten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970, ist in folgender Fassung weiter anzuwenden:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 435 DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1972

— MBl. NW. 1972 S. 432.

203202
203231

Kinderzuschlag und Waisengeld bei Umsiedlern

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 2. 1972 —
B 2105 — 18.4.1 — IV A 2

Im Zusammenhang mit Umsiedlungen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Schul- oder Berufsausbildung (z. B. wegen unzureichender Kenntnisse der deutschen Sprache oder fehlender oder in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannter Abschlüsse der Schul- oder Berufsausbildung) nachzuholen oder zu ergänzen.

Sofern sich derartige Ausbildungszeiten über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus erstrecken, bin ich damit einverstanden, daß für die Zahlung des Kinderzuschlages und des Waisengeldes bei Anwendung des § 18 Abs. 4 BBesG und des § 173 Abs. 2 Satz 4 LBG die Notwendigkeit der Nachholung oder Ergänzung der Schul- oder Berufsausbildung als ein nachkriegsbedingter, nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegender Verzögerungsgrund anerkannt wird. Der Zeitraum der zu berücksichtigenden Verzögerung bemißt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1972 S. 433.

2370

Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Garagenplätzen in Tief- und Hochgaragen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1972 —
VI A 2 — 4.64 — 5/72

1 Allgemeines, Zweck der Maßnahmen

Der Schaffung von Garagenplätzen in Tief- und Hochgaragen kommt bei der vom Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 angestrebten Konzentration des Wohnungsbaues zunehmende Bedeutung zu, um die notwendigen Grünflächen in der Nähe der Wohnungen von parkenden Kraftfahrzeugen möglichst freihalten zu können. Deren Errichtung verursacht aber gegenüber sonst üblichen Garagenplätzen höhere Kosten. Deshalb soll die Errichtung solcher Garagenplätze in größeren Siedlungsvorhaben, vornehmlich in Entwicklungs- und Sanierungsgebieten, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der folgenden Bestimmungen

durch Einsatz von Darlehen aus Mitteln des Landes gefördert werden.

2 Art der Mittel

Die Darlehen werden aus Mitteln gewährt, die keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) — II. WoBauG — in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1993), sind.

Auf die Bewilligung dieser Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Förderungsfähig sind Garagenplätze bei Bauvorhaben in größeren, mindestens 100 Wohnungen bzw. Heimplätze umfassenden Siedlungsvorhaben und in Entwicklungs- und Sanierungsgebieten, die

3.1.1 Zuhörräume zu öffentlich geförderten Wohnungen (§ 42 Abs. 4 Nr. 1 II. BV) werden sollen oder

3.1.2 deren Überlassung an Mieter oder Eigentümer von Geschöwohnungen bzw. Heimplätzen öffentlich-rechtlich gemäß §§ 64 Abs. 6, 99 und 100 der Landesbauordnung (BauO NW) durch Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis gesichert ist bzw. gesichert werden soll.

3.2 Die Garagen können errichtet werden in der Form von

3.2.1 Garagenplätzen in Tiefgaragen und Hochgaragen mit mehr als 2 Garagengeschossen, die durch Rampen mittels automatischer Türöffnungsanlagen befahrbar sind,

3.2.2 Garagengeschossen unter Wohngebäuden, die unter Oberkante Gelände liegen,

3.2.3 Garagenplätzen in mindestens zweigeschossigen Parkpaletten, wenn sämtliche Plätze überdacht sind.

3.3 Die einzelnen Stellplätze sind möglichst gegeneinander mindestens durch Einbau von Boxen aus Maschendraht und Hebetür abzutrennen.

3.4 Darlehen aus Mitteln des Landes dürfen jedoch nur bewilligt werden, wenn mit dem Bau der Garagen noch nicht begonnen worden ist und wenn im Einzelfall mindestens 50 Plätze geschaffen werden.

4 Höhe der Darlehen

4.1 Das Darlehen je Garagenplatz beträgt

im Falle 3.2.1	4 000 DM
3.2.2	2 500 DM
3.2.3	2 500 DM

4.2 Für die Bemessung des Gesamtdarlehens sind im Falle 3.1.1 die Garagenplätze zugrunde zu legen, die Zuhörräume zu öffentlich geförderten Wohnungen werden sollen. Im Falle 3.1.2 ist der Bemessung des Gesamtdarlehens höchstens eine der Zahl der Geschöwohnungen bzw. Heimplätze entsprechende Anzahl von Garagen zugrunde zu legen.

5 Darlehensbedingungen

Für das Darlehen gelten hinsichtlich der Verzinsung, Tilgung, Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen und der Kündigung die Nummern 41 bis 44 WFB 1967 sinngemäß. Über die Gewährung des Darlehens ist mit der Wohnungsbauförderungsanstalt ein Darlehensvertrag nach einem vom Innenminister genehmigten Muster abzuschließen.

6 Antragstellung und Bewilligung

6.1 Im Falle der Nummer 3.1.1 ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel zur Förderung der Geschöwohnungen unter Verwendung des in Nummer 66 Abs. 1 WFB 1967 vorgesehenen Antragsmusters zu stellen. Eine etwaige Anordnung der Baugenehmigungsbehörde nach § 64 BauO NW ist beizufügen.

Anlage 1

- 6.2 Im Falle der Nummer 3.12 ist der Antrag unter Verwendung des anliegenden Musters nebst den darin angeführten Unterlagen bei der nach der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969, zuletzt geändert am 7. Februar 1972 (GV. NW. S. 28), für die Bewilligung von öffentlichen Mitteln für den Wohnungsbau örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 6.3 Hält die Bewilligungsbehörde die Voraussetzungen der Nummer 3 für gegeben, so beantragt sie unter Vorlage einer Ausfertigung des Antrages nebst Anlagen bei dem Innenminister die Bereitstellung der erforderlichen nichtöffentlichen Mittel. Im Falle der Nummer 6.1 sollen die öffentlichen Mittel erst nach der Bereitstellung der nichtöffentlichen Mittel bewilligt werden.
- 6.31 Die Bewilligungsbehörde hat im Falle der Nummer 6.1 in ihrem Antrage auch zu bestätigen, daß die öffentlichen Mittel für die Geschoßwohnungen, deren Zubehör die Garagenplätze werden sollen, zur Verfügung stehen und bewilligt werden können.
- 6.32 Im Falle der Nummer 6.2 hat sie auch eine Erklärung über Umfang, Finanzierungsart und Durchführbarkeit des Geschoßwohnungs- bzw. Wohnheimbauvorhabens, dem die Garagenplätze gemäß Nummer 3.12 zugeordnet werden sollen, abzugeben und sich dazu zu äußern, ob die im Antrag vorgesehene Miete für die Garagenplätze voraussichtlich erzielbar ist.
- 6.4 Hält der Innenminister die Voraussetzungen für eine Bewilligung für gegeben und stehen Mittel zur Verfügung, so stellt er der Bewilligungsbehörde die entsprechenden Mittel bei der Wohnungsbauförderungsanstalt zur Bewilligung in eigener Zuständigkeit für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt bereit. Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Bewilligungsbescheid nach dem in der Anlage beigefügten Muster bzw. — im Falle der Nummer 3.11 — unter Verwendung des in Nummer 69 Abs. 5 WFB 1967 vorgesehenen Musters.

Anlage 2

- 6.5 Hält der Innenminister die Voraussetzungen für eine Bewilligung von Darlehen zur Förderung des Baues von Garagen nicht für gegeben oder stehen keine Mittel mehr zur Verfügung, so teilt er dies der Bewilligungsbehörde mit, die dann ihrerseits dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid erteilt.
- 6.6 Der Bauherr hat die Fertigstellung des Garagenbauvorhabens der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und durch Vorlage des Schlußabnahmescheines der Baugenehmigungsbehörde (in zweifacher Ausfertigung) innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fertigstellung nachzuweisen. Von der Fertigstellung hat die Bewilligungsbehörde die Wohnungsbauförderungsanstalt unter Übersendung einer Ausfertigung des Schlußabnahmescheines zu unterrichten.
- 7 Dingliche Sicherung der Darlehen**
Die Darlehen sind dinglich zu sichern. Nummer 76 WFB 1967 findet entsprechend Anwendung.
- 8 Auszahlung der Darlehen**
Die Darlehen sind nach Abschluß des Darlehensvertrages mit der Wohnungsbauförderungsanstalt, Voilziehung der Hypothekenbestellungsurkunde in grundbuchmäßiger Form sowie Eintragung des zur Sicherung des Darlehens erforderlichen Grundpfandrechts und der erforderlichen Löschungsvermerkungen in einer Summe bei Baubeginn und Vorlage der Baugenehmigung auszusahlen. Nummer 77 Abs. 2 letzter Satz WFB 1967 gilt entsprechend.
- 9 Ausnahmegenehmigungen**
Abweichungen von zwingenden Bestimmungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Innenministers. Nummer 33 Satz 2 WFB 1967 gilt entsprechend.
- 10 Inkrafttreten**
Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. März 1972 in Kraft.

Anlage 1

I. Bauherr:
(Name)

.....
(Anschrift)

II. Betreuer / Beauftragter: *)
(Name)

.....
(Anschrift)

III. Planverfasser:
(Name)

.....
(Anschrift)

....., den 19.....

An

.....
(Bewilligungsbehörde)

in

**Antrag auf Gewährung von Darlehen
aus nichtöffentlichen Mitteln für den Bau von Garagenplätzen**

1.

1.1 Zur Schaffung von Garagenplätzen in einer Tief-, Hochgarage /
Parkpalette *) / in Garagengeschosser unter Wohngebäuden *)
nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung
von Garagenplätzen in Tief- und Hochgaragen vom 4. 2. 1972 (MBl. NW. S. 433 /
SMBL. NW. 2370) entsprechend beigefügter bauaufsichtlich genehmigter Bauzeichnung
und Baubeschreibung auf dem unter 2 bezeichneten Baugrundstück, zu den unter 3
angegebenen Gesamtkosten und der dort aufgeführten Finanzierung sowie den unter 4
genannten Einzelmieten werden beantragt:

Baudarlehen aus nichtöffentlichen Mitteln

für Garagenplätze × DM = DM

für Garagenplätze × DM = DM

Insgesamt: DM

1.2 Die vorstehenden Garagenplätze sind — gemäß Anordnung der Baugenehmigungsbe-
hörde in und der von dieser erteilten Baugenehmigung
vom Akt.Z — *) für die im Rahmen der
Siedlungs-, Entwicklungs- / Sanierungsmaßnahme *) in

(Bauort, Straße[n], Nr[n].)

von d.
(Bauherr)

geplanten / begonnenen / bezugsfertig errichteten, *) mit öffentlichen / nichtöffentlichen *) Mitteln gemäß Antrag vom zu fördernden / mit Bewilligungsbescheid der vom
 Akt.Z. geförderten / freifinanzierten *)
 Miet-, Eigentumswohnungen, Heim-
 plätzen *) in Mehrfamilienhäusern / Wohnheimen *) bestimmt.

1.3 Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Überlassung der Garagenplätze an die Mieter / Eigentümer *) der unter 1.2 bezeichneten Wohnungen / Heizplätze *) ist durch entsprechende Erklärung gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in
 am gemäß § 99 BauO NW übernommen
 worden. Die Baulast ist gemäß beiliegender beglaubigter Abschrift in das Baulastenverzeichnis eingetragen.

1.4 Mit dem Bau der Garagenplätze ist noch nicht begonnen worden. Der voraussichtliche Baubeginn ist für den vorgesehen.

2.

Lage des Baugrundstücks
 (Bauort, Straße, Nr.)

Erbbau / Grundbuch *) des Amtsgerichts

für Band Blatt

Gemarkung Flur Parzelle(n)

Größe des Baugrundstücks qm.

3.

3.1 Aufstellung der Gesamtkosten für
 die zu fördernden Garagen

3.11 Baugrundstück DM

3.12 Baukosten DM

3.13 Baunebenkosten DM

3.14 Gesamtkosten DM

3.15 Gesamtkosten je
 Garagenplatz DM

3.2 Aufstellung der Finanzierungsmittel
 zur Finanzierung der unter 3.1 ge-
 nannten Gesamtkosten

3.21 Dingl. gesicherte Fremdmittel
 Darlehen d.

Zinssatz %

Tilgung %

Auszahlung % DM

..... DM

3.22 Darlehen aus
 nichtöffentlichen
 Mitteln DM

3.23 Eigenleistung DM

3.24 Gesamtfinanzierungs-
 mittel DM

4.

Der Berechnung der Miete für die Garagenplätze werden die nach den §§ 26 Abs. 3, 27 Abs. 3, 28 Abs. 5 II. BV zulässigen Kostenansätze für Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten zugrunde gelegt. Danach beträgt die voraussichtliche Miete je Garagenplatz DM/mtl.

5.

Ich verpflichte mich, das Garagenbauvorhaben entsprechend den Bedingungen und Auflagen des auf Grund dieses Antrages gemäß den Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Garagenplätzen in Tief- und Hochgaragen vom 4. 2. 1972 (MBl. NW. S. 433 / S MBl. NW. 2370) erteilten Bewilligungsbescheides durchzuführen und die nichtöffentlichen Baudarlehen nur für das im Antrag genannte Bauvorhaben zu verwenden.

.....
(Unterschrift des Bauherrn)

.....
(Unterschrift des Beauftragten / Betreuers)

Dem Antrage, der nebst Anlagen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen ist, sind beizufügen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauzeichnung und Baubeschreibung
- b) Lageplan, aus dem die Lage des Baugrundstücks und die Lage der in Abschn. 1.2) bezeichneten Wohngebäude ersichtlich sind
- c) Nachweise über die grundsätzlichen Zusagen der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Finanzierungsmittel und über das Vorhandensein der im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel
- d) Grundbuchblattabschrift nach neuestem Stand sowie Abzeichnung der Flurkarte und Auszug aus dem Liegenschaftsbuch
- e) beglaubigte Abschrift des Baulastenverzeichnisses.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

....., den 19.....

.....

 (Bewilligungsbehörde)

Bewilligungsbescheid

Nr.
 (Kennziffer, Nr., Schl.Z.)

Bauschein Nr.: -AZ

An

.....

Betr.: Garagenbauvorhaben in
 (Postleitzahl, Bauort, Straße, Nr.)

Betreuer / Beauftragter: *)

Bezug: Antrag vom

1.

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen wird Ihnen hiermit zur Schaffung von Garagenplätzen in einer Tief-, Hochgarage / Parkpalette *) / in Garagengeschossen unter Wohngebäuden *) auf dem oben bezeichneten, im Erbbau- / Grundbuch *) des Amtsgerichtes für Band Blatt Gemarkung Flur Parzelle(n) *) Nr. eingetragenen Grundstück / Erbbaurecht *) bewilligt:

ein Baudarlehen aus nichtöffentlichen Mitteln
 zur nachstelligen Finanzierung dieser
 Garagenplätze in Höhe von

Buchung	
Betrag DM	Position
.....	

2.

Die Bewilligung des Baudarlehns erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Garagenplätzen in Tief- und Hochgaragen vom 4. 2. 1972 (MBl. NW. S. 433 / SBl. NW. 2370) zu Bedingungen, die sich im einzelnen aus dem mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen abzuschließenden Darlehnsvertrag ergeben.

Das Baudarlehen wird durch die Wohnungsbauförderungsanstalt ausbezahlt, wenn die in den vorgenannten Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen und die in dem Darlehnsvertrag vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

3.

Der Bewilligung des Darlehns liegen die Angaben und Verpflichtungserklärungen in dem eingangs genannten Antrag und die diesem beigelegten Unterlagen zugrunde. Bauzeichnung und Baubeschreibung sind mit Prüfvermerk versehen und werden anliegend in einer Ausfertigung zurückgesandt. Sie sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides.

Die geförderten Garagenplätze, deren Einzelmiete lt. Antrag DM/mtl. betragen wird, sind gemäß der durch Eintragung einer Baulast übernommenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Überlassung an die Mieter und Eigentümer *) der im Rahmen der Baumaßnahmen in zu errichtenden errichteten *) Miet-, Eigentumswohnungen, Heimplätze *) bestimmt.

4.

Sie sind verpflichtet, in Höhe des nach Teil 1 bewilligten Betrages ein Schuldversprechen abzugeben in der Weise, daß das Versprechen die Verpflichtung zur Zahlung des versprochenen Betrages selbständig begründen soll (§ 780 BGB) und die Forderung aus diesem Schuldversprechen durch Eintragung einer Hypothek in das in Teil 1 näher bezeichnete Grundbuch mit Rang unmittelbar nach den Belastungen in

Abteilung II

Abteilung III

.....

.....

zu sichern. Für die vorstehend als Grundschulden vorrangig einzutragenden Fremdmittel haben Sie eine Erklärung nach Anlage 5 WFB 1967 abzugeben, die auch vom Grundschuldgläubiger zu vollziehen ist.

Es darf kein Bergschadenverzicht vereinbart bzw. im Grundbuch eingetragen sein, der über einen Minderwertverzicht in Höhe von 10 v. H. des Verkehrswertes des Grundstückes einschl. etwa vorhandener Baulichkeiten hinausgeht. Ein hiernach zulässiger Bergschadenminderverzicht muß darüber hinaus den grundbuchlichen Rang nach den Hypotheken zur Sicherung der Forderungen aus Schuldversprechen einnehmen.

5.

Nach Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung und Eintragung aller zur Finanzierung vorgesehenen, dinglich zu sichernden Finanzierungsmittel in der vereinbarten Rangfolge in das Grundbuch, ist mit den Bauarbeiten spätestens am zu beginnen.

Das Garagenbauvorhaben soll spätestens am fertiggestellt sein. Es bleibt vorbehalten, diesen Bewilligungsbescheid nach Ablauf von Monaten aufzuheben, wenn nicht innerhalb dieser Frist die für die Auszahlung des Baudarlehns erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 7 der in Teil 2 angeführten Bestimmungen sowie die Auflagen dieses Bescheides erfüllt sind.

Sie sind verpflichtet, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449) ein Baubuch zu führen und dieses auf Verlangen der Bewilligungsbehörde jederzeit vorzulegen.

Sie haben der Bewilligungsbehörde die Fertigstellung des Bauvorhabens anzuzeigen und bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Fertigstellung durch Vorlage des Schlußabnahmescheines der Baugenehmigungsbehörde in zweifacher Ausfertigung nachzuweisen.

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn Sie

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, die im Zusammenhang mit der Bewilligung von Bedeutung sind;
- b) Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht erfüllen;
- c) gegen Auflagen und Bedingungen der Baugenehmigung verstoßen.

Ich weise darauf hin, daß sich der Innenminister ausdrücklich die Befugnis vorbehalten hat, die Durchführung des Bauvorhabens nachzuprüfen und — soweit erforderlich — auch von sich aus einzuschreiten, namentlich anzuordnen, daß ggf. die Auszahlung des Baudarlehn bis zur Behebung getroffener Beanstandungen ausgesetzt wird, daß erhöhte Zinsen erhoben werden und daß erforderlichenfalls dieser Bewilligungsbescheid widerrufen oder der Darlehnsvertrag und die Hypothek zur Sicherung des Baudarlehn gekündigt werden.

Mit der Annahme dieses Bewilligungsbescheides, der Annahme des bewilligten Baudarlehn und der Vollziehung des Darlehnsvertrages erkennen Sie Ihre Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung der Ihnen mit diesem Bewilligungsbescheid bewilligten nicht-öffentlichen Mittel für den Fall und insoweit an, wie auf Anordnung des Innenministers dieser Bewilligungsbescheid widerrufen oder das gewährte Baudarlehn zur Rückzahlung gekündigt wird.

Es gelten weiter folgende besonderen Bedingungen und Auflagen:

.....

.....

.....

.....

(DS)

Im Auftrage:

.....
(Unterschrift)

Es erhalten:

1. eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides nebst Bauzeichnungen und Baubeschreibung
 - a) der Bauherr ggf. durch die Hd. des Betreuers / Beauftragten
 - b) die Wohnungsbauförderungsanstalt, der auch Antrag, Grundbuchblattabschrift, Abzeichnung der Flurkarte, Auszug aus dem Liegenschaftsbuch sowie Durchschriften der Finanzierungsnachweise zu übersenden sind.
2. Abschrift des Bewilligungsbescheides
 - a) die Wohnungsbauförderungsanstalt (Abt. Statistik).

*) Nichtzutreffendes streichen.

23724

Förderung des Landesbedienstetenwohnungsbaues

RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1972 —
VI A 3 — 4.15 — 217/72

Der RdErl. v. 30. 5. 1968 (SMBL 23724) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (i) Für die Förderung von Familienheimen oder Eigentumswohnungen sollen Wohnungsfürsorgemittel nur gewährt werden, wenn der Bedienstete fünf Jahre im öffentlichen Dienst (einschließlich Wehrdienst) tätig war. Diese Mittel dürfen nur gewährt werden, wenn
 - a) die Beschäftigungsbehörde — bei Anträgen von Behördenleitern oder deren Stellvertretern die Aufsichtsbehörde — bescheinigt, daß dienstliche Interessen der Förderung nicht entgegenstehen, und eine Stellungnahme zu der Frage abgibt, ob nach den persönlichen Verhältnissen des Bediensteten zu erwarten ist, daß er am Dienort verbleiben wird,
 - b) der Bedienstete schriftlich erklärt, daß ihm bekannt ist, daß er im Falle einer Versetzung nicht mit der Einweisung gehört werden kann, die Förderung seines Familienheimes oder seiner Eigentumswohnung stehe seiner Versetzung entgegen.
2. In Nummer 4 ist „Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1971“ in „Aufwendungsdarlehnsbestimmungen 1972“ zu ändern.
3. In Nummer 5 Abs. 1 Satz 1 ist „Aufwendungsbeihilfen“ in „Aufwendungsdarlehen“ zu ändern.
4. Nummer 5 Abs. 2 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Bediensteter, deren Jahreseinkommen zusammen mit den Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Angehörigen im Sinne des § 8 II. WoBauG die Einkommensgrenze der Nummer 3 WFB 1967 um nicht mehr als 50 v.H. übersteigt, kann neben den Anuitätshilfen ein Aufwendungsdarlehen von jährlich 1 800 DM, bei einer Wohnfläche von weniger als 90 Quadratmetern von jährlich 1 200 DM, gewährt werden. Die Aufwendungsdarlehnsbestimmungen 1972 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß nur deren Nummern 2 Abs. 2, 3, 5, 6, 9 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Nummer 11 entsprechend zu beachten sind.
5. In Nummer 6 Abs. 1 Satz 1 ist „Aufwendungsbeihilfen“ in „Aufwendungsdarlehen“ zu ändern.
6. Nummer 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Daneben können Aufwendungsdarlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln bis zur Höhe von 1,80 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich mit der Maßgabe bewilligt werden, daß sich keine geringere Durchschnittsmiete als 3,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat ergibt.
7. Nummer 6 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Aufwendungsdarlehnsbestimmungen 1972 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß nur deren Nummern 2 Abs. 2, 3, 5, 6, 9 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Nummern 10 und 11 entsprechend zu beachten sind.
8. In Nummer 7 Abs. 1 Satz 2 ist „eine Aufwendungsbeihilfe“ in „ein Aufwendungsdarlehen“ und „1,20 DM“ in „1,80 DM“ zu ändern.
9. In Nummer 7 Abs. 1 Satz 3 ist „dieser Aufwendungsbeihilfe“ in „dieses Aufwendungsdarlehen“ zu ändern.
10. In Nummer 7 Abs. 2 Satz 1 ist „Aufwendungsbeihilfen“ in „Aufwendungsdarlehen“ zu ändern.

11. In Nummer 8 entfällt Absatz 2, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
12. In Nummer 9 Buchstabe a) Satz 3 ist hinter den Worten „zur Sicherung dieses Besetzungsrechts ist“ einzufügen: „bei Miet- und Genossenschaftswohnungen“.
13. Nummer 10 erhält folgende Fassung:
 10. Kündigung des Aufwendungsdarlehns
 - (1) Das aus Wohnungsfürsorgemitteln bewilligte Aufwendungsdarlehen ist bei Familienheimen und Eigentumswohnungen fristlos zu kündigen, wenn die in Nummer 9 Buchstabe c) Satz 1 aufgeführten Tatbestände vorliegen.
 - (2) Bei Miet- und Genossenschaftswohnungen ist die weitere Auszahlung von Aufwendungsdarlehen von dem Zeitpunkt an einzustellen, zu dem die in Nummer 9 Buchstabe c) erwähnten Tatbestände eingetreten sind. Das Aufwendungsdarlehen kann von dem Zeitpunkt an weiter ausbezahlt werden, zudem die Wohnung wieder diesen Bestimmungen entsprechend bewohnt wird. Die Zeit der Unterbrechung der Zahlung des Aufwendungsdarlehens ist auf den Zahlungszeitraum der Nummer 5 Aufwendungsdarlehnsbestimmungen 1972 anzurechnen.
14. In Nummer 11 Abs. 2 Satz 1 entfallen die Worte „öffentlichen Mittel und bzw. oder“.
15. Nummer 12 Abs. 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

zur Ablösung eines von einem Arbeitgeber für die von einem Landesbediensteten bewohnte Wohnung gewährten Arbeitgeberdarlehens, wenn nicht aus dienstlichen Gründen ein Umzug erforderlich ist.
16. Nummer 16 Abs. 2 Buchstaben b) und c) erhalten folgende Fassung:
 - b) die Landesbaubehörde Ruhr in Essen für die übrigen Landesbediensteten im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk mit Ausnahme der Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten an öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Realschulen, berufsbildenden Schulen und Gesamtschulen sowie der Polizeibediensteten,
 - c) die Regierungspräsidenten für die übrigen Landesbediensteten ihres Bezirks, im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk auch für die Lehrkräfte und sonstige Bedienstete an öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Realschulen, berufsbildenden Schulen und Gesamtschulen sowie für die Polizeibediensteten.
17. In Nummer 18 Abs. 4 wird der Text in der Klammer in „WoBindG 1965“ geändert.
18. Nummer 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hat der Bauherr der Wohnungsfürsorgebehörde das Freiwerden einer Wohnung fristgemäß (Nummer 20 Abs. 2) angezeigt, diese aber nicht bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Mietverhältnisses einen Bewerber benannt, so kann der Bauherr für diesen Fall die Wohnung ohne Rücksicht auf das Besetzungsrecht des Landes an Personen zu Wohnzwecken vermieten, die zu dem nach Nummer 3 WFB 1967 begünstigten Personenkreis gehören und eine Wohnberechtigungsbescheinigung nach §§ 4 und 5 WoBindG 1965 übergeben.
19. Nummer 25 erhält folgende Fassung:
 25. Anwendung dieser Bestimmungen

Diese Bestimmungen sind auf alle Bauvorhaben anzuwenden, für welche die Wohnungsfürsorgemittel und gegebenenfalls die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 29. Februar 1972 bewilligt werden.

7830

**Änderung
der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen-
und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk)
der Tierärztekammer Westfalen-Lippe**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 10. 2. 1972 — I C 1 — 1115 — 983

Nachstehend gebe ich die von mir im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr am 2. 12. 1971 genehmigte Änderung der Satzung für die Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe bekannt.

Die Änderung wurde im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 12 vom 1. Dezember 1971 Seite 512 veröffentlicht.

**Änderung der Satzung
für eine
Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung
(Versorgungswerk)
der Tierärztekammer Westfalen-Lippe
Vom 25. September / 17. November 1971**

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe hat am 25. September 1971 und am 17. November 1971 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), folgende Änderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1968 (Deutsches Tierärzteblatt 1968 S. 882 und MBl. NW. 1968 S. 266 / SMBl. NW. 7830) beschlossen, die durch den Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1971, Az.: I C 1-1115-983, genehmigt worden ist.

Artikel 1

1. Der § 9 Abs. 2 erhält nachstehende Neufassung:
 - (2) Dem Aufsichtsausschuß obliegt:
 - a) die Wahl des stellvertretenden Ausschuß-Vorsitzenden
 - b) die Überwachung der Geschäftstätigkeit des Verwaltungsausschusses
 - c) die Prüfung der Jahresabschlüsse.
2. Der § 11 Abs. 2 erhält nachstehende Neufassung:
 - (2) Dem Verwaltungsausschuß obliegt die Wahl des stellvertretenden Ausschuß-Vorsitzenden, die Durchführung der laufenden Geschäfte, insbesondere die

Bewilligung von Leistungen. Er bestellt zur Erledigung des Geschäftsbetriebes einen Geschäftsführer, der das erforderliche Büropersonal einstellt.

3. dem § 17 wird nachstehender Abs. 5 angefügt:
 - (5) Pflichtangehörige des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe werden ab 1. 1. 1972, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und schon vor dem 1. 1. 1968 dem Versorgungswerk angehörten, zusätzlich mit 30 Anteilen erfaßt.
4. Dem § 17 wird nachstehender Abs. 6 angefügt:
 - (6) Pflichtangehörige des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe werden ab 1. 1. 1972, sofern sie das 45. Lebensjahr überschritten, das 54. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schon vor dem 1. 1. 1968 dem Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe angehörten, zusätzlich mit 10 Anteilen erfaßt.

Artikel 2

Der Präsident der Tierärztekammer Westfalen-Lippe wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 25. 9. 1971 und 17. 11. 1971 in der geltenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Vierte Änderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Westfalen-Lippe tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

— MBl. NW. 1972 S. 442.

II.

Innenminister

**Anerkennung
von Feuerschutzgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 8. 2. 1972 —
VIII B 4 — 32.42.6

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die in der Anlage aufgeführten Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen anerkannt.

Anlage

Die Feststellungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern haben aufgrund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten — mein RdErl. v. 12. 11. 1956 (SMBl. NW. 2134) — für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Für diese Feuerschutzgeräte können Beihilfen nach Nummer 2 a meines RdErl. v. 19. 8. 1969 (SMBl. NW. 2131) gewährt werden.

Anlage

I. Tragkraftspritzen und Feuerlöschkreislumpen

Lfd. Nr.	Hersteller Prüfgegenstand Typschein	geprüft mit Motor	Pumpe Entlüftung
1	Firma Carl Metz GmbH Karlsruhe TS 8/8 PVR 222/2/70	VW-Industrie 1192 ccm 34 PS bei 3600 U/min	zweistufig 800/80 = 2800 U/min Trockenring-Entlüftungspumpe (Automatik)
2	Firma Carl Metz GmbH Karlsruhe TS 8/8 PVR 223/3/70	VW-Industrie 1192 ccm 34 PS bei 3600 U/min	zweistufig 800/80 = 2800 U/min Gasstrahler-Automatik
3	Firma Carl Metz GmbH Karlsruhe FP 8/8 PVR 224/4/70	4 Zyl. Daimler-Benz 2197 ccm 85 PS bei 500 U/min	zweistufig 800/80 = 2700 U/min Trockenring-Entlüftungspumpe (Automatik)
4	Firma Klöckner-Humboldt- Deutz AG Ulm/Donau FP 16/8 PVR 225/1/71	KHD 6 Zyl. Diesel 8424 ccm 170 PS bei 2600 U/min	einstufig 1600/80 = 3300 U/min Einhebel-Entlüftungseautomatik f. Gasstrahler
5	Firma Klöckner-Humboldt- Deutz AG Ulm/Donau FP 8/8 PVR 226/2/71	KHD 6 Zyl. Diesel 5660 ccm 110 PS bei 2000 U/min	zweistufig 800/80 = 3000 U/min Zweistufiger Gasstrahler
6	Firma Albert Ziegler KG Giengen/Brenz FP 16/8 und FP 8/8 PVR 227/3/71	6 Zyl. Daimler-Benz 5638 ccm 110 PS bei 2900 U/min	zweistufig 1600/80 = 3400 U/min 800/80 = 2800 U/min Doppel-Freikolben- Entlüftungspumpe

II. Feuerlöscharmaturen

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüfgegenstand	Prüf-Nr.
1	Firma Hermann Vogel Feuerlöschgeräte- und Armaturenfabrik Speyer	Festkupplung B DIN 14 318 Festkupplung C DIN 14 317	PVR 10/70 PVR 11/70
2	Firma Matar Non-Ferrous Castings Post Givat — Brenner/Israel	Druckkupplung B DIN 14 303	PVR 4/71
3	Firma Max Widenmann Armaturenfabrik Giengen/Brenz	Festkupplung D ND 16 aus Aluminium-Legierung mit Dichtring Din 14 306 Stützkrümmer SK DIN 14 368	PVR 5/71 PVR 6/71

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 16. 2. 1972 —
III A 4 — 38.80.20 — 1101/72

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Kommunalgemeinschaft Rhein-Ems e. V. in Rheine,
2. Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Ahaus mbH. in Ahaus.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die vorbezeichneten Unternehmen ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

— MBL NW. 1972 S. 444.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Liste der nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigten Ärzte

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 2. 1972 — III A 5 — 8950,6

Gemäß § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1654) und § 3 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 11. Oktober 1960 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 75 — sind durch die Regierungspräsidenten im Lande Nordrhein-Westfalen folgende Ärzte zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 46 bis 53 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigt.

Stand: 31. 12. 1971

Regierungsbezirk Aachen:

Dr. med. Alfred Engels,
beim Krankenkassenverband im Regierungsbezirk Aachen,
51 Aachen,
Wilhelmstraße 45

Prof. Dr. med. E. Feinendegen,
bei der Kernforschungsanlage Jülich GmbH,
517 Jülich

Prof. Dr. med. Hans-Wolfgang Kayser,
bei den Klinischen Anstalten der Rhein.-Westf.
Techn. Hochschule
51 Aachen,
Goethestraße 5

Dr. med. Hans Küpper,
bei der Kernforschungsanlage Jülich GmbH,
517 Jülich

Doz. Dr. med. Friedrich Ritzl,
Kernforschungsanlage Jülich GmbH,
517 Jülich

Dr. med. Wolfgang Stockhausen,
516 Düren,
Wirteltorplatz 12

Dr. med. Elmar Waterloh,
Hochschularzt der Rhein.-Westf. Techn. Hochschule,
51 Aachen,
Roermonder Straße 7

Regierungsbezirk Arnsberg:

Dr. med. H. L. Bamberg,
47 Hamm,
Knappschafts Krankenhaus

Dr. med. Anton Feldmann,
Werksarzt der Fa. Eseder Hütte
Steinkohlenbergwerke Friedrich der Große,
469 Herne,
Auf der Insel 11

Dr. med. Fiedler,
463 Bochum,
Husemannplatz 1

Dr. med. O. Fischedick,
46 Dortmund,
Knappschafts Krankenhaus

Dr. med. Carl Große-Holz,
46 Dortmund,
St.-Josefs-Hospital

Dr. med. B. Gruss,
Werksarzt der Ruhrstahl AG., Witten-Annen,
Werk Henrichshütte,
432 Hattingen

Dr. med. K.-E. Guttmann,
Allgem. Krankenhaus Stadt Hagen,
58 Hagen,
Buscheystraße 15

Dr. med. Willi Klauschenz,
Werkschefarzt der Firma Hoesch AG.
Westfalenhütte,
46 Dortmund,
Eberhardstraße 12

Dr. med. Herbert Knieb,
Werksarzt der Stahlwerke Bochum AG.,
463 Bochum

Dr. med. D. Krusemeyer,
Werksarzt der Fa. Gebr. Eickhoff,
463 Bochum,
Zikadenweg 24

Dr. med. Wolfgang Kuhlo,
Chefarzt Bundesknappschaft,
463 Bochum,
Postfach 2150

RGMD Dr. med. H. Rein,
Staatlicher Gewerbearzt für Westfalen,
463 Bochum,
Marienplatz 2—6

Dr. med. Priv.-Doz. Willibald Röhl,
59 Siegen,
St.-Marien-Krankenhaus

Dr. med. Otto Spanke,
463 Bochum,
St.-Josefs-Hospital

Dr. med. K. Stümpel,
46 Dortmund-Hombruch,
Harkortstraße 66

Dr. med. August Verhagen,
597 Plettenberg,
Ev. Krankenhaus

Dr. med. Voltz,
Werksarzt der Firma Gußstahlwerk Witten AG.,
581 Witten/Ruhr

Dr. med. N. Walter,
Facharzt für Röntgenologie und Strahlenheilkunde,
477 Soest,
Stadtkrankenhaus

Regierungsbezirk Detmold:

Prof. Dr. med. Dietrich Bachmann,
Facharzt für Röntgenologie und Strahlenheilkunde,
Kreiskrankenhaus Detmold,
493 Detmold,
Röntgenstraße 18

Prof. Dr. med. Erich Klein,
Leitender Chefarzt der Städt. Krankenanstalten,
48 Bielefeld

Dr. med. Ludwig König,
347 Höxter,
Weserbergland-Klinik

Dr. med. Ernst Winckler,
4813 Bethel/Bielefeld,
Krankenhaus Nebo der Anstalt Bethel

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Dr. med. W. Altvater,
Stadtobermedizinaldirektor,
41 Duisburg,
Städt. Gesundheitsamt

Dr. med. Karl Balzer,
43 Essen,
Holsterhauser Straße 20,
Bundesbahnarzt

Medizinaldirektor Dr. med. Curt Becker-Inglau,
43 Essen,
Städt. Gesundheitsamt

Dr. med. Hans-Joachim Bielicke,
414 Rheinhausen,
Robert-Koch-Straße 14

Dr. med. H. Ehrlicher,
in Fa. Farbenfabriken Bayer AG.,
509 Leverkusen — Bayerwerk

Dr. med. Josef Fervers,
407 Rheydt,
Waisenhausstraße 35

Dr. med. E. Fischer,
414 Rheinhausen,
Hüttenwerke Rheinhausen,
Werksärztliche Abteilung

Dr. med. A. von Geiso,
in Firma Mannesmann AG.
— Gesundheitshaus —
43 Essen,
Rütterscheider Straße 1

Prof. Dr. med. Hans Greuel,
4 Düsseldorf,
Städtische Krankenanstalten,
Frauenklinik

Dr. med. Dietrich Günther,
Institut und Klinik für Medizinische Strahlenheilkunde,
4 Düsseldorf,
Moorenstraße 5

Dr. med. Th. Hettinger,
Werksärztlicher Dienst der Rhestahl Eisenwerke
Mülheim-Meiderich AG.,
433 Mülheim,
Friedrich-Ebert-Straße 100

Prof. Dr. med. Franz-Adolf Horster,
4 Düsseldorf,
Moorenstraße 5,
2. Med. Klinik

Dr. med. W. Jung,
Bertha-Krankenhaus,
414 Rheinhausen, Krs. Moers,
Maiblumenstraße 1

Dr. med. H. Kellner,
43 Essen,
Krupp werksärztlicher Dienst

Dr. med. Kirsch,
41 Duisburg,
Menzelstraße 41,
Werksarzt von Thyssen-Rheinrohr

Dr. med. W. Kollert,
Ärztl. Abteilung der Farbenfabr. Bayer AG.
Werk Elberfeld,
56 Wuppertal-Elberfeld,
Friedrich-Ebert-Straße 332

Dr. med. W. Kriesell,
56 Wuppertal-Elberfeld,
Runenweg 20,
Bundesbahnarzt

Obermedizinaldirektor
Dr. med. Gerd W. M. P. H. Lagarie,
43 Essen,
Städt. Gesundheitsamt

Dr. med. Obermedizinaldirektor Langmann,
433 Mülheim,
Städt. Gesundheitsamt

Dr. med. Karl Lorenz,
42 Oberhausen,
Tannenbergersstraße 11/13,
Gesundheitsamt

Dr. med. Kurt Müller,
56 Wuppertal,
Gronaustraße 12,
Arbeitsamt

Dr. med. Müller-Miny,
4 Düsseldorf,
Friedrichstraße 2

Dr. med. O. Nehr Korn,
Städt. Krankenanstalten,
563 Remscheid

Dr. med. U. Niemann,
41 Duisburg-Hamborn,
Kaiser-Wilhelm-Straße 100

ORMR Dr. med. Georg Rahm,
4 Düsseldorf,
Staatl. Gewerbearzt für das Rheinland

Prof. Dr. med. Dankwart Reinwein,
4 Düsseldorf,
Moorenstraße 5,
2. Med. Klinik

Dr. med. K. H. Rietzkow,
433 Mülheim,
Goetheplatz 1,
Werksarzt der Fa. Thyssen-Rheinrohr

Prof. Dr. med. E. Scherer,
Städt. Krankenanstalten Essen,
43 Essen-Holsterhausen,
Hufelandstraße 55

Dr. med. H. Schütz,
43 Essen-Steele,
Am Deimelsberg 39,
Knappschaftskrankenhaus

Dr. med. F. W. Schwefer,
Werksärztlicher Dienst der Bergwerksgesellschaft
Walsum mbH.,
4103 Walsum,
Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 129

Dr. med. Hubert Steinkamp,
4 Düsseldorf,
Steinstraße 35

Dr. med. Johannes Steiff,
Obermedizinalrat beim Kreisgesundheitsamt,
4048 Grevenbroich,
Postfach 90

Prof. Dr. med. Strötges,
Städtische Krankenanstalten,
43 Essen,
Hufelandstraße 55

Obermedizinalrat Dr. med. Topp,
565 Solingen-Höhscheid,
Neuenkaper Straße 54,
Gesundheitsamt

Dr. med. Trapp,
Werksarzt der Firma T. Wuppermann GmbH,
509 Leverkusen-Schlebusch

Dr. med. E. Wüstefeld,
in Firma Farbenfabriken Bayer AG.,
Werk Uerdingen,
Ärztliche Abteilung,
415 Krefeld-Uerdingen,
Rheinuferstraße

Regierungsbezirk Köln:

Dr. med. Cronemeyer,
in Firma Knapsack-Griesheim AG.,
5033 Knapsack/Köln

Dr. med. J. Eich,
Ford-Werke AG.,
5 Köln-Niehl

Dr. med. Friedhelm Gierse,
5 Köln,
Robert-Koch-Straße 42

Dr. med. W. Heuser,
506 Bensberg,
Hauptstraße 14

Prof. Dr. med. W. Hoeffken,
5 Köln,
Bürgerhospital

Dr. med. Hermann Jung,
Medizinische Universitätsklinik,
5 Köln-Lindenthal

Prof. Dr. med. Kutzim,
5 Köln,
Nuklearmedizinische Abteilung der Universitätskliniken

Dr. med. Kurt Runge,
Personalrat der Kliniken der
Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität,
53 Bonn,
Wilhelmplatz 1

Dr. med. Josef Schmitt,
Kreisobermedizinalrat,
5 Köln,
Gesundheitsamt des Landkreises Köln

Dr. med. I. Stosberg,
Werksarzt der Rhein. Olefinwerke GmbH,
5047 Wesseling/Köln

Dr. med. Otto Tuschy,
Hauptamtlicher Bundesbahnarzt,
5 Köln,
Kostgasse 2

Dr. med. Georg Zerlett,
5 Köln-Longerich,
Gloedenstraße 33

Regierungsbezirk Münster:

Dr. med. Karl Herweg,
Chemische Werke Hüls AG.,
437 Marl

Dr. med. Werner Jacob,
Bahnarzt,
44 Münster,
Hittorfstraße 21

Prof. Junge-Hülsing,
Medizinische Klinik der Universität Münster,
44 Münster

Dr. med. Kurt Krautzun,
425 Bottrop,
Knappschafts-Krankenhaus

Dr. med. Lambert Menke,
Clemens-Hospital,
44 Münster,
Duesbergweg

Dr. med. C. Montag,
439 Gladbeck,
St.-Barbara-Hospital,
Barbarastraße 1

Prof. Dr. med. Werner Rube,
435 Recklinghausen,
Westerholter Weg 82

Dr. med. Otfried Schmidt,
Fa. Schoiven-Chemie AG.,
466 Gelsenkirchen-Buer,
Uhlenbrockstraße 14

Dr. med. Anton German Schmitt,
Medizinische Klinik der Universität Münster,
44 Münster

Dr. med. Wolfgang O. Schröder,
427 Dorsten,
Katharinenstraße 12

Dr. med. Henning Vosberg,
Med. Klinik der Universität Münster,
44 Münster

Dr. med. Heinz Wiesmann,
465 Gelsenkirchen,
Knappschafts-Krankenhaus

— MBl. NW. 1972 S. 444

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.